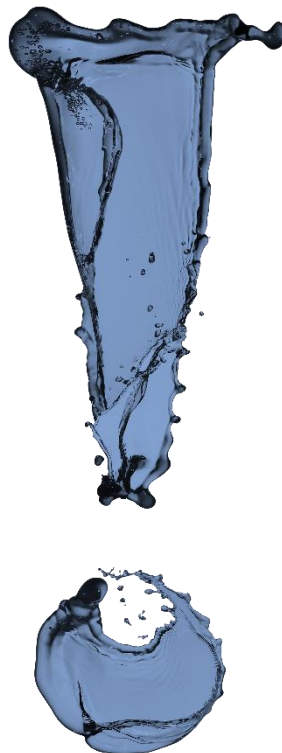


Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen



1. Vorwort

Dieses Hinweisblatt zum Schutz von Ver- und Entsorgungsarbeiten basiert auf den Ausführungen der Stadtwerke Jena zum gleichen Thema. Wir danken für die Möglichkeit der Mitnutzung der sehr gut aufbereiteten Hinweise.

2. Geltungsbereich

Diese Hinweise dienen zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen der Apoldaer Wasser GmbH (Betriebsführerin des Abwasserzweckverbandes Apolda).

3. Begriffsbestimmungen

Ver- und Entsorgungsanlagen – nachfolgend auch kurz als Anlagen bezeichnet – sind im Sinne dieses Hinweises:

- sämtliche Leitungen wie Rohre, Kanäle und Kabel einschließlich Einbauten, Armaturen, Muffen, Abzweige und Schutzrohre, die der Ver- und Entsorgung dienen,
- sämtliche Entwässerungsanlagen wie Freigefällekanäle und die dazu gehörigen Schächte sowie Sonderbauwerke und Abwasserdruckleitungen und
- alle weiteren Anlagen im Zusammenhang mit dem Leitungsnetz wie Widerlager, katholische Korrosionsschutzanlagen, Kabelverteilerkästen, Trafostationen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schächte, Schilderpfähle u.a.

4. Sorgfalts- und Erkundigungspflicht; Haftung

Bei Arbeiten jeder Art, ob im öffentlichen oder nichtöffentlichen Bereich, ist mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen. Bei unsachgemäßer Ausführung von Arbeiten, z.B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, Anpflanzungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen usw. besteht die Gefahr, dass diese Anlagen beschädigt werden. Damit verbunden sein können z. B. Grundwassergefährdungen, großflächige Überspülungen oder Ausfälle in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen sind daher mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Unfallverhütungsvorschriften sowie Gesetzen und Verordnungen auszuführen.

Das bauausführende Unternehmen, von diesem beauftragte Subunternehmen sowie der Bauführer/ Bauleiter/ Baggerführer haften aus Organisations- bzw. eigenem Verschulden für Schäden aller Art - auch in Folge - die sich an den Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Vornahme von Arbeiten ergeben, in voller Höhe. Die Apoldaer Wasser GmbH behält sich bei Beschädigung ihrer Anlagen vor, Strafantrag zu stellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Apoldaer Wasser GmbH auf der Baustelle entbindet das Bauunternehmen oder dessen Beauftragte nicht von der alleinigen Verantwortung und Haftung.

Neben der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen hat derjenige, der diese durchführen möchte, eine Erkundigungspflicht und hat sich daher vor Beginn einer Maßnahme über die Lage von vorhandenen Anlagen zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich u.a. aus

- der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.2 bis 3.1.5,
- dem DVGW Arbeitsblatt GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“,

- dem DVGW Merkblatt GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)“ und
- höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.04.1971 - VI ZR / 232/69 -).

5. Planauskunft

Die Apoldaer Wasser GmbH erteilt Informationen über die Lage ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen in Form einer Planauskunft. Bestandteile der Planauskunft sind Bestandspläne, dieser Hinweis und ggf. ergänzende Hinweise. Die Anfrage kann persönlich, per Fax oder per Mail erfolgen und ist zu richten an:

Anschrift	Apoldaer Wasser GmbH Königstraße 10-14 99510 Apolda
Ansprechpartner	Herr Müller
Telefon	03644-539125
Fax	03644-539140
E-Mail	info@wasserapolda.de
Bürozeiten	Montag bis Mittwoch 06:45 – 16:00 Uhr Donnerstag 06:45 – 17:00 Uhr Freitag 06:45 – 12:00 Uhr

Ein Musterformular zur Erteilung einer Planauskunft steht im Internet zur Verfügung unter:

<https://wasserapolda.de/> → Service / Downloads → Planauskunft

Die Planauskunft ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn, einzuholen. Der Bereich der geplanten Bauarbeiten oder Planungen sowie deren geplante Dauer ist hinreichend genau zu beschreiben (bei Standardanfragen in der Regel durch einen Lageplan im Maßstab 1 : 500, größere Bereiche auch im Maßstab 1 : 1.000). Bei Leitungsauskünften für Planungszwecke sind im weiteren Verlauf die Planungsunterlagen der Apoldaer Wasser GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Leitungsauskünfte für Planungszwecke ersetzen nicht die Leitungsauskünfte für konkrete Arbeiten, die in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vom Bauausführenden einzuholen sind.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH. Ändert sich die Bauausführung oder die Bauausführungsplanung, dann ist eine neue Planauskunft einzuholen. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des die Planauskunft betreffenden Bauvorhabens steht, ist unzulässig. Die Planauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine Planauskunft ist unverzüglich neu einzuholen, wenn seit Einholung der Planauskunft in der Örtlichkeit erkennbare Veränderungen am Leitungsnetz vorgenommen wurden (durch z.B. Störungsbehebungen).

Wegen der Gefahr von Missverständnissen werden keine mündlichen oder fernmündlichen Leitungsauskünfte erteilt.

Für aus den Festlegungen dieser Richtlinie entstehende Aufwendungen gilt das Verursacherprinzip.

Die Planauskunft einschließlich der beigefügten Pläne ist auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

6. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen

6.1. Lage der Anlagen

Die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Absteckung, vorsichtige Handschachtung o.a.) festzustellen. Bis zum Auffinden der Anlagen ist ausschließlich Handschachtung vorzunehmen.

Werden im Bestandsplan ausgewiesene Anlagen in der Örtlichkeit trotz Erkundungsmaßnahmen nicht aufgefunden, so ist vor Beginn weiterer Arbeiten die Apoldaer Wasser GmbH zu informieren und Abstimmungen zu führen.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen, die nicht in den Bestandsplänen enthalten sind, so ist die Apoldaer Wasser GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der Apoldaer Wasser GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Die Pläne können nicht zur Maßentnahme verwendet werden. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, Bodenaufschüttungen, Bodenbewegungen oder durch Maßnahmen Dritter verändert haben. Einem gradlinigen Verlauf einer Leitung, insbesondere von Kabeln und PE-Leitungen, darf nicht vertraut werden. Die Ver- und Entsorgungsleitungen können in Rohren verschiedenster Materialien liegen, können in Sand gebettet, mit Ziegelsteinen, Kunststoffplatten, Hauben u. ä. abgedeckt und/oder können - müssen aber nicht - durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Informationskabel können sich in stillgelegten Rohren anderer Medien befinden.

Schutzrohre sind nicht immer vollständig erfasst, die Schutzrohrenden sind auch bei Bemessung nur lageähnlich dargestellt.

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht vollständig dargestellt, es können unter Umständen in der Örtlichkeit weitere vorhanden sein.

6.2. Freilegen von Anlagen

Sofern mit der Apoldaer Wasser GmbH nicht anders abgestimmt, dürfen Ver- und Entsorgungsanlagen nur durch Handschachtung mit stumpfen, waagrecht zu führenden Werkzeugen, z.B. Schaufeln, freigelegt werden. Der Einsatz von schwerem Arbeitsgerät (einschließlich Kreuzhacke, Brechstangen und dergleichen) ist in diesem Bereich untersagt. Die Auflagen gemäß Kapitel 5.1 sind zu beachten!

Das Freilegen von Anlagen kann durch die Apoldaer Wasser GmbH gefordert werden, insbesondere bei grabenlosen Bauverfahren.

Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) und Manipulation zu schützen und gegen Lage- und Höhenveränderungen fachgerecht zu sichern. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Leitungen übertragen werden. Es ist darauf zu achten, dass kreuzende Leitungen nicht durch Bohlen oder anderes Verbaumaterial eingeklemmt werden. Anlagen dürfen nur nach den Anweisungen eines Beauftragten der Apoldaer Wasser GmbH hochgebunden bzw. abgehängt werden. Auf die fachgerechte Zugentlastung ist zu achten. Nicht freigelegt oder hintergraben werden dürfen Widerlager und Fundamente.

6.3. Beschädigung von Anlagen

Jede Beschädigung einer Anlage oder ihrer Isolation/Umhüllung - auch wenn sie nicht durch den Bauausführenden verursacht wurde - muss sofort der Apoldaer Wasser GmbH unter den in Kapitel 6 genannten Rufnummern zur Schadensbehebung gemeldet werden. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolation/Umhüllung oder einer Anlage kann durch Korrosion und Risswachstum die Zerstörung der Anlage zur Folge haben und stellt gegebenenfalls eine Gefährdung von Personen und Sachgütern dar. Beschädigungen sind auch nach Jahren noch nachweisbar. Die im Kapitel 6 genannten Verhaltensregeln im Schadensfall und bei Beschädigungen sind zu beachten.

6.4. Bodenverfüllung

Beim Verfüllen im Bereich freigelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist heller, steinfreier 0/2 mm Sand fachgerecht einzubauen. Steine, Betonbrocken, Bauschutt usw. sind fernzuhalten. Das Einbringen und Verdichten des Verfüllmaterials hat lagenweise zu erfolgen, sodass Lagerveränderungen und Schäden an den Anlagen ausgeschlossen werden. Das Warnband ist lagerichtig zu verlegen. Generell gelten für das Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen.

6.5. Keine Veränderungen, Überbauungen oder Untergrabungen vornehmen

Die Ver- und Entsorgungsanlagen und ihre Schutzstreifen dürfen ohne Zustimmung der Apoldaer Wasser GmbH nicht überbaut, untergraben, überpflanzt oder in ihrer Lage und Überdeckung verändert werden. Ein bleibender Auf- bzw. Abtrag von Erdstoffen ist ohne vorherige Abstimmung nicht gestattet.

6.6. Keine Bodenerschütterungen oder punktuellen Bodenbelastungen

Bohr-, Ramm-, Spreng- und grabenlose Vortriebsverfahren sowie sonstige Verfahren, die zu Bodenerschütterungen führen oder die Statik der Ver- und Entsorgungsanlagen beeinflussen, dürfen nur in Abstimmung mit der Apoldaer Wasser GmbH ausgeführt werden. Auch in der weiteren Umgebung dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der betreffenden Anlagen, z.B. durch punktuelle Bodenbelastungen oder herabfallende Kräfte, ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit der Apoldaer Wasser GmbH zu treffen.

6.7. Zugänglichkeit der Anlagen

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Zugänge, Fluchtwege und Notausstiege müssen während der Bauzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Sie sind frei zu halten von Bauzäunen, Gerüsten, Arbeitsgeräten, Baumaterial, Aushub u.a..

6.8. Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten hat sich der Bauausführende/Planer an die zuständige untere Wasserbehörde zu wenden und die gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen werden von der unteren Wasserbehörde erteilt.

6.9. Baumpflanzungen

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen sind die Regelwerke DVGW-Arbeitsblatt GW125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Diese Regelwerke haben auch Gültigkeit bei Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich liegen. Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

Abstandsregelungen zu Versorgungsanlagen Wasser, Erdkabel, Abwasser

- < 2,50 m keine Baumpflanzung möglich
- > 2,50 m Abstand ist abhängig von der Baumart und dem durchwurzelbaren Boden, ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

6.10. Schutzstreifen und Mindestabstände

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in einem Schutzstreifen verlegt, um notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten zu gewährleisten und schädliche Wechselwirkungen auszuschließen. Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen bedürfen in jedem Fall der Abstimmung mit der Apoldaer Wasser GmbH.

Für Schutzstreifen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- keine Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen
- keine Geländeänderungen
- keine Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen
- Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt
- keine Bepflanzung o.ä., die im ausgewachsenen Zustand besonders schützenswerte Gewächse darstellen
- keine Dauerparkplätze (z.B. Container, Campingwagen)

Die **Schutzstreifenbreite** ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt gemäß des Regelwerkes DVGW-Arbeitsblatt GW315:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
bis DN 150	4 m
über DN 150 bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
Über DN 600	10 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit der Apoldaer Wasser GmbH abzustimmen.

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln der Apoldaer Wasser GmbH müssen folgende lichte **Mindestabstände** gemäß des Regelwerkes DVGW-Arbeitsblatt W400-1 eingehalten werden:

Mindestabstände zu Bauwerken und anderen Leitungen	waagrecht [m]	senkrecht [m]
Abstand zu Bauwerken	0,40 (1,00 bei Hauptleitungen) oder gemäß Dienstbarkeit 1,50 bei Leitungen > DN 400 1,00 bei allen Leitungen tiefer 2,50 m	0,20 (0,40 bei Hauptleitungen)
Parallelverlegung von Rohrleitungen und Kabeln	0,40 (1,00 bei Hauptleitungen) oder gemäß Dienstbarkeit 1,50 bei Leitungen > DN 400 1,00 bei allen Leitungen tiefer 2,50 m	-
Kreuzung mit anderen Rohrleitungen und Kabeln	-	0,20 (0,40 bei Hauptleitungen)
Abstand zu Hochspannungs-Freileitungen und elektrifizierten Bahnstrecken	siehe Afk-Empfehlung Nr. 3 und Richtlinie 2012	
Abstand zu Fernwärmeleitungen	wie vorgenannt, die Rohrleitungen sind gegen unzulässige Wärmebeeinflussung zu schützen	

Die einzuhaltenden Schutzstreifenbreiten und Mindestabstände sind mit der Apoldaer Wasser GmbH im Einzelfall bei Annäherung an unsere Anlagen abzustimmen.

Eine Beeinflussung der Statik der Ver- und Entsorgungsanlagen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbinden. Insbesondere sind bei Verbauarbeiten mit Spund- oder Schlitzwänden Erschütterungen, welche sich auf die Anlage nachteilig auswirken können, zu vermeiden. Bei grabenlosen Bauweisen ist sicher zu stellen, dass keine horizontalen Kräfte auf die Anlage wirken und keine Hohlräume entstehen.

6.11. Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen

Bei Arbeiten an Trinkwasserleitungen und Anlagen ist auf größte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jegliche Verschmutzung des Trinkwassers, der Leitungen und der Einbauteile ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sind eine Reinigung und Desinfektion von Leitungen und Einbauteilen vor der Montage und/oder der Inbetriebnahme erforderlich.

Bei Arbeiten in kontaminierten Böden oder gleichzeitigem Arbeiten an Abwasserleitungen ist der Einsatz separater Arbeitsmittel, Werkzeuge, Schutzausrüstung etc. für die Arbeiten an Wasserleitungen notwendig.

Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Leitungen aus Faserzementrohren (AZ-Rohren) erforderlich.

Bei nicht zugfesten Trinkwasserleitungen darf nur eine Muffe gleichzeitig freigelegt werden. Ein ungleichmäßiger Lasteintrag ist zu vermeiden.

Zu Anlagen der Kommunikationsnetze in der Nähe von Wasserleitungen ist Kapitel 5.13 zu beachten.

6.12. Arbeiten in der Nähe von Entwässerungsanlagen

Wie alle Anlagen dürfen auch Entwässerungsanlagen nicht überbaut werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.

Werden bei Baumaßnahmen (z.B. Verbau, Abriss von Gebäuden) Anschlusskanäle aufgefunden, welche nicht verschlossen und gesichert sind, so sind ist die Apoldaer Wasser GmbH zu verständigen und notwendige Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Zu Anlagen der Kommunikationsnetze in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist Kapitel 6.13 zu beachten.

6.13. Arbeiten in der Nähe von Anlagen der Kommunikationsnetze

Die Anlagen der Kommunikationstechnik können separat oder im Bereich anderer Medien insbesondere Medien der Apoldaer Wasser GmbH liegen. Diese Anlagen sind nicht immer dokumentiert, es ist aber immer mit dem Vorhandensein dieser Anlagen zu rechnen und entsprechende Sorgfalt bei Erdarbeiten zu wahren. Zum Teil liegen sie direkt in stillgelegten Trink- oder Abwasserleitungen. Stillgelegte Leitungen dieser Medien dürfen daher erst nach Freigabe durch die Apoldaer Wasser GmbH getrennt werden. Die Informationstrassen dürfen nicht überbaut werden.

6.14. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen

Wer sich elektrischen Leitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, nähert, begibt sich in akute Lebensgefahr. Eine Annäherung innerhalb des Schutzbereiches ist wegen der Gefahr eines Überschlages in jedem Fall auszuschließen. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit der Apoldaer Wasser GmbH und unter Einhaltung der festgelegten Schutzstreifen ausgeführt werden.

7. Verhaltensregeln im Schadensfall und bei Beschädigungen

Unfälle und Beschädigungen - auch der Umhüllung - einer Anlage sind unverzüglich der Apoldaer Wasser GmbH zu melden. Der Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr für erreichbar:

IN ALLEN FÄLLEN	
<i>Apoldaer Wasser GmbH informieren, die 5 W-Fragen beantworten und auf Rückfragen/Hinweise warten.</i>	
Wer meldet? Was ist passiert? Wie ist es passiert?	Wann ist es passiert? Wo ist es passiert?

Wasser	☎ (03644) 5390
<i>Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen! - Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren! - Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen! - Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten. - Apoldaer Wasser GmbH benachrichtigen! - Auf den Entstördienst der Apoldaer Wasser GmbH warten! 	

Abwasser	☎ (03644) 5390
<i>Bei einer beschädigten Abwasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Grundwasserverschmutzung.</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen! - Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren! - Den Zutritt unbefugter Personen verhindern! - Apoldaer Wasser GmbH benachrichtigen! - Auf den Entstördienst der Apoldaer Wasser GmbH warten! 	

Stromkabel

☎ (03644) 5390

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen.

- Schadensstelle sofort räumen und von allen Personen freihalten!
- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Schadensstelle absperren!
- Apoldaer Wasser GmbH benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Apoldaer Wasser GmbH warten!

Kommunikationsnetze

☎ (03644) 5390

Fernmelde-, Steuer- und Glasfaserkabel dienen der Übertragung von Sprache, Daten, Meldungen, Mess- und Zählwerten sowie Schaltimpulsen. Eine Beschädigung kann zu gesundheitlichen Schäden an Personen in der Umgebung der Schadensstelle, zu erheblichen Störungen im Netzbetrieb aller Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH und Dritter sowie zu hohen Folgekosten führen.

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen!
- Schadensstelle räumen und absperren!
- Kupferadern von Fernmelde-/Steuerkabeln können gefährliche Spannungen aufweisen:
 - Nicht berühren!
 - Kabelende abdecken!
- Glasfasern von Lichtwellenleiterkabeln können gefährliche Laserstrahlungen auch im nicht sichtbaren Bereich aufweisen:
 - Nicht hineinsehen!
 - Kabelende abdecken!
- Apoldaer Wasser GmbH benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Apoldaer Wasser GmbH warten!

